

19.04.2017

IG BCE aktuell 04-2017

Mehr Mutterschutz, aber flexibler

Für werdende Mütter sollen künftig weniger starre Arbeitszeitbeschränkungen gelten: Eine entsprechende Reform des 65 Jahre alten Mutterschutzgesetz wurde vom Bundestag beschlossen. Neben flexibleren Regelungen zur Arbeitszeit beinhaltet sie außerdem Verbesserungen für Schwangere in Schule, Studium oder Praktikum sowie einen ausgeweiteten Mutterschutz bei behinderten Kindern oder Fehlgeburten.



Das bislang geltende Mutterschutzgesetz stammt aus dem Jahr 1952. Seitdem hat sich viel geändert, auch bei den Arbeitsbedingungen. Daher werden die Arbeitszeitbeschränkungen für werdende Mütter gelockert. Branchenunabhängig können alle schwangeren Frauen künftig mitentscheiden, ob sie sonn- und feiertags arbeiten wollen. Bisher darf ein Arbeitgeber eine schwangere oder stillende Frau grundsätzlich nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigen. Künftig ist das nun bis 22 Uhr möglich - sofern die Frau einwilligt, die zuständige Behörde das nicht ablehnt und aus ärztlicher Sicht nichts dagegen spricht. Gleiches gilt unter bestimmten Bedingungen für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

„Wir begrüßen die Reform des Mutterschutzes grundsätzlich. Damit fallen mehr Frauen unter den gesetzlichen Schutz. Außerdem werden Arbeitgeber verpflichtet, Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine Schwangerschaft kein Aus für die Berufstätigkeit bedeuten muss“, sagt Edeltraud Glänzer, stellvertretende Vorsitzende der IG BCE. „Neue Belastungsformen müssen angemessen berücksichtigt werden und eine Erweiterung des

Geltungsbereiches auf Schülerinnen, Studentinnen, Praktikantinnen und arbeitnehmerähnliche Personen unterstützen wir ausdrücklich.“

Schwangere dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen nach der Geburt nicht beschäftigt werden. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten gilt eine Frist von zwölf Wochen. Dies gilt künftig auch für Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen. Sie können sich während des Mutterschutzes von verpflichtenden Veranstaltungen, Prüfungen oder Praktika freistellen lassen, ohne deswegen Nachteile zu erleiden.

Mütter von Kindern mit Behinderung erhalten künftig vier Wochen länger und damit insgesamt zwölf Wochen Mutterschutz nach der Geburt. Auf Schwangere, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erlitten haben, wird der Kündigungsschutz erweitert.

© 2019 IG-BCE Grafiken & Inhalte dieser Webseite sind urheberrechtlich geschützt

IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie

Königsworther Platz 6 | D-30167 Hannover

Telefon: 0511-7631-0 | Telefax: 0511-7000-891

E-Mail: info@igbce.de